

2.167. Weisung zur schnellen Information und Beseitigung von Störungen im Heizwerk

Das Heizwerk einschließlich Heiztrasse und die Notstromversorgungsanlage werden zum sensiblen Bereich erklärt. Bei längerem Ausfall dieses Bereiches sind Schäden für alle anderen Bereiche des Institutes zu erwarten.

Diese Situation und die Tatsache, daß eine Reihe von Mitarbeitern zu Hause telefonisch noch nicht erreichbar sind, macht es erforderlich, im Leitungsbereitschaftsdienst bestimmte Aufgaben zusätzlich zu übernehmen.

Zur Aufrechterhaltung einer störungsfreien Wärmeversorgung durch das Heizwerk des IfK weise ich an:

1. Bei auftretenden Störungen bzw. Havarien, die den Produktionsablauf im Heizwerk entscheidend beeinflussen, ist sofort das Pförtnerhaus zu verständigen.
2. Das Schichtpersonal nimmt unverzüglich die Beseitigung der Störung oder Havarie entsprechend den im Heizwerk getroffenen Antihavariefestlegungen auf.
3. Das Pförtnerhaus informiert bei Vorhandensein von Hausapparaten die entsprechenden Bereitschaftsdienste. Im Falle, daß die Handwerkerbereitschaftsdienste telefonisch nicht erreichbar sind, wird sofort der Leiter vom Dienst informiert. Gleichzeitig wird vom Pförtner mitgeteilt, wer zu verständigen ist und wo derjenige wohnt. Über Annahme des Hilferufes vom Heizwerk und Absetzung an den Leiter vom Dienst ist exakt im Pförtnerhaus Tagebuch zu führen.
4. Der Leiter vom Dienst verständigt die entsprechenden Handwerkerbereitschaftsdienste (Elektriker, Schlosser) sowie den Bereitschaftsdiensthabenden des Heizhauses.
5. Bei großen Havarien im Heizwerk oder an der Heiztrasse, die ein Abfahren des Heizwerkes erforderlich machen, sind durch den Leiter vom Dienst alle Bereiche zur Einleitung entsprechender Schutzmaßnahmen zu verständigen.

6. Bei auftretenden Störungen und Havarien dürfen das Schichtpersonal im Heizwerk und der Pförtner ihre Arbeitsplätze nicht verlassen.
7. Alle im Bereitschaftsdienst stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichern, daß sie während dieser Periode ständig erreichbar sind.  
Nachweisbare Versäumnisse werden disziplinarisch geahndet.
8. Diese Anweisung gilt bis 15.4.1986.

Groß Lüsewitz, den 29. 11. 1985

Prof. Dr. sc. Kleinhempel  
- Institutsdirektor -